

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Andere Allgemeine Einkaufsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### § 2 Liefervertrag – Angebotsunterlagen

- (1) Ein Liefervertrag kommt zustande, sofern der Lieferant innerhalb einer Frist von zwei Wochen unsere Bestellung durch Rücksendung des von ihm gegengezeichneten Exemplars der Rahmenbestellung annimmt. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Spätestens jedoch mit Aufnahme der Lieferungen durch den Lieferanten gilt die Rahmenbestellung als durch den Lieferanten angenommen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Die Vervielfältigung dieser Gegenstände ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Partei, in dessen Eigentum sie stehen und gemäß den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Abwicklung der Bestellung sind uns sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11.
- (3) Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (4) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

### § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind Preise Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung ein. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Einigung der Parteien ist es dem Lieferanten nicht gestattet, Preise anzupassen oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Die Pflicht zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis eingeschlossen; sie ist in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto; die Werkzeugkosten, falls diese aufgrund einer gesonderten Vereinbarung durch uns zu tragen sind, zahlen wir nach Gutbefund bzw. Serienfreigabe durch unseren Kunden und zwar 50 % nach Freigabe der Erstmuster, sowie 50 % nach erster Serienlieferung.

### § 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen angegebenen Lieferzeiten und Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die auch unter Ergreifung von zumutbaren Anstrengungen nicht vermeidbar waren, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Jede Vertragspartei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, wenn dessen Durchführung für mehr als 3 Monate gerechnet ab dem vereinbarten Liefertermin verhindert ist.

## § 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Der Gefahrübergang findet statt bei der Übergabe an uns an unserem Werk, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf unser Verlangen hin nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

## § 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten gelten die gesonderten Bestimmungen der vertraglich einbezogenen Qualitätssicherungsbedingungen. Andernfalls sind wir verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Warenidentität und –menge zu prüfen, sowie auf äußerlich erkennbare Mängel. Mängel werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Der Lieferant steht für die Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Waren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein, soweit die Mängelhaftung nicht durch gesonderte Vereinbarung oder durch Einbeziehung der Gewährleistungsregelungen unserer Abnehmer abweichend geregelt ist.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- (6) Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von uns oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Waren ab Ablieferung und endet an dem späteren der folgenden Zeitpunkte:
  - (a) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren oder der Produkte, in die die Waren eingebaut worden sind, zusteht oder
  - (b) spätestens mit Ablauf von 66 Monaten nach Ablieferung.
- (8) Im Falle von Spätschäden und Kulanz wird der Lieferant mit uns einvernehmlich eine Regelung herbeiführen, mit der Zielsetzung, eine verursachergerechte Kostenaufteilung zu erreichen. Spätschäden sind nach Ablauf der Gewährleistung bekannte Einzel- und Serienschäden. Kulanzfälle treten auf, wenn wir oder unser Kunde aus Marktgründen außerhalb der regulären Gewährleistungsfrist Kulanz gewähren müssen (z. B. USA, Schweden, Schweiz, Japan).

## § 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere unserer Abnehmer, auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns und/oder Dritten, insbesondere von unseren Abnehmern, durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Insbesondere stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen unserer Abnehmer, die im Zusammenhang mit präventiven Kundenmaßnahmen (einschließlich Rückruf) geltend gemacht werden, frei. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine weltweit geltende Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden sowie eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. – pauschal – zu unterhalten und uns auf Verlangen eine Versicherungsbestätigung auszuhändigen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen – auch vermuteten – Verletzungen von Rechten Dritter schriftlich informieren, von denen sie Kenntnis erhalten. Nach unserer Wahl können wir einen

eigenen Rechtsvertreter für die Verteidigung gegen jegliche derartige Ansprüche oder Klagen frei wählen, vorbehaltlich der Zustimmung des Lieferanten, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Lieferant unterstützt uns bei unseren Ermittlungen, der Verteidigung gegen oder Bearbeitung derartiger Ansprüche einschließlich der Zurverfügungstellung jeglicher Dokumente, die wir für die Verteidigung benötigen.

- (3) Auf unser Verlangen hat der Lieferant sämtliche Schutzrechte und Urheberrechte detailliert anzugeben, die ihm bekannt sind oder werden und die bei der Entwicklung oder Herstellung der Waren verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen. Wird dem Lieferanten die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist er zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren des Lieferanten durch uns ohne solche Verletzung sicherstellen.
- (4) Werden wir von einem Dritten aufgrund einer behaupteten Verletzung von Schutz- und Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Ungeachtet dessen haftet der Lieferant nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit unseren Anweisungen ergibt und der Lieferant trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt für Rechtsmängel fünf Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (6) Mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Kosten für Entwicklung oder ein Fertigungsmittel gehen das Eigentum sowie die bei der Entwicklung für uns entstehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte unmittelbar auf uns über. Soweit Altschutzrechte des Lieferanten erforderlich sind, erhalten wir hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Gleiches gilt für Alt-Know-how.

#### § 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

#### § 10 Fertigungsmittel

- (1) Als Fertigungsmittel im nachstehenden Sinne sind anzusehen Gesenke, Mess- und Prüfmittel (z. B. Lehren), Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die zur Herstellung und Prüfung der beauftragten Teile benötigt werden.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, handelt es sich bei dem vereinbarten Preis für das jeweilige Fertigungsmittel um einen Festpreis. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Einigung der Parteien ist es dem Lieferanten daher nicht gestattet, Preise anzupassen oder zusätzliche Kosten zu berechnen.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, bleibt der Lieferant bis zur vollständigen Zahlung Eigentümer der für uns durch den Lieferanten selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Fertigungsmittel. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. Sofern Fertigungsmittel nicht oder nicht voll bezahlt sind, räumt der Lieferant uns ein Vorkaufsrecht hieran ein. Für diesen Fall sind von uns an den Lieferanten bezahlte anteilige Kosten auf den Kaufpreis anzurechnen. Der Lieferant hat dieses Fertigungsmittel als unser Eigentum zu kennzeichnen. Ein solches Fertigungsmittel wie auch ein Fertigungsmittel im Eigentum eines Dritten oder ein bereits bezahltes Fertigungsmittel darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch uns weder verkauft, als Sicherheit abgetreten, verpfändet, mit dinglichen oder sonstigen Rechten belastet oder veräußert, noch für die Herstellung von Waren für andere Parteien als uns verwendet werden.
- (3) Sollen wir oder ein Dritter (z. B. unser Kunde) vereinbarungsgemäß Eigentümer der Fertigungsmittel werden, geht das Eigentum entweder mit der Herstellung, die in diesem Falle vom Lieferanten für uns oder den Dritten erfolgt, und Zahlung der vereinbarten Vergütung oder Zahlung des Kaufpreises auf uns oder den Dritten über. Die Übergabe der Fertigungsmittel an uns oder den Dritten wird durch die Aufbewahrungspflicht und die leihweise Überlassung der Fertigungsmittel zur Ausführung der Aufträge an den Lieferanten ersetzt.
- (4) Der Lieferant hat die im Rahmen der Geschäftsverbindung für uns oder den Dritten hergestellten oder beschafften Fertigungsmittel ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum sie stehen, pfleglich zu behandeln und stets auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten. Der Lieferant ist insbesondere auch für die Maßhaltigkeit der Fertigungsmittel, insbesondere der Lehren, verantwortlich. Die Kosten für die ständige Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft gehen zu Lasten des Lieferanten.

- (5) Der Lieferant wird die Fertigungsmittel nach Erledigung des Auftrages bzw. Auslaufen der Serienproduktion für die aus den Fertigungsmitteln herzustellenden Teile 15 Jahre aufbewahren. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen aus den für uns oder einen Dritten hergestellten Werkzeugen zu beliefern. Dies gilt insbesondere auch während der Aufbewahrungsfrist nach Auslauf der Serienlieferung.
- (7) Der Lieferant ist jederzeit auf unser Verlangen zur Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel sowie davon angefertigter Kopien unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes verpflichtet. Das gilt insbesondere dann, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Fertigungsmittel sofort in Besitz zu nehmen. Für den Fall, dass der Lieferant aus einem von ihm zu vertretenden Umstand seine Lieferung nicht vereinbarungsgemäß aufnehmen kann, sind wir berechtigt, die Rückzahlung bereits geleisteter Werkzeugkosten/-anteile zu verlangen.
- (8) Der Lieferant ist verpflichtet, die uns oder einem Dritten gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

#### § 11 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

#### § 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: 12.08.13